Zwanzigster Tätigkeitsbericht

des Beauftragten für den Datenschutz

der Deutschen Welle

(Jahresbericht 2024)

Inhaltsverzeichnis

I.		**Datenschutz allgemein**	5
	1.	Hinweisgeberschutzgesetz	5
	2.	Reformstaatsvertrag	6
	3.	Zusammenarbeit mit ARD und ZDF	6
II.		**Datenschutz bei der Deutschen Welle**	8
	1.	Allgemeine Grundlagen	8
		a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken	9
		b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs	10
		c) Zusammenarbeit mit dem BfDI	10

2. Organisation des Datenschutzes 11

a) Beauftragter für den Datenschutz 11

b) Betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) 13

c) IT-Sicherheitsbeauftragter 14

d) Zusammenarbeit 14

3. Allgemeine Beratung 14

4. Datenschutzmanagementsystem 15

5. Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) 16

6. Beratung in Einzelfällen 17

7. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Löschungsersuchen 17

8. Vorlage des Tätigkeitsberichts 19

a) Berichtspflicht 19

b) Berichtszeitraum 19

c) Veröffentlichung 19

III. Schlussbemerkung 19

I. Datenschutz allgemein

1. Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geht zurück auf die sogenannte Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937). Durch die Richtlinie sollen Personen geschützt werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses wahrnehmen. Mit der Umsetzung in nationales Recht der Unionsmitgliedstaaten soll sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene ein ausgewogener und effizienter Hinweisgeberschutz geschaffen werden.

Das Gesetz regelt den Schutz dieser Personen und bezieht darüber hinaus auch den Schutz derjenigen Personen mit ein, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, oder von einer Offenlegung betroffen sind. Mit der Regelung, welche Meldestellen zu errichten sind und wie deren Tätigkeit ausgestaltet ist, wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Meldungen geschaffen.

Die Deutsche Welle hat das Tool “Whistleblower Software” eingerichtet, mit dem Meldungen digital übermittelt werden können. Alle Inhalte, die über dieses Tool eingehen, sind nur für den Bereich Compliance sichtbar und werden vertraulich behandelt. Die Meldungen können sowohl anonym als auch unter Namensangabe erfolgen.

2. Reformstaatsvertrag

Der Entwurf des “Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks”, wurde im Oktober 2024 auf Ebene der Regierungschefinnen und Regierungschefs beschlossen. Er enthält im vierten Unterabschnitt die Regelung, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz benennen. Schon jetzt haben mehrere dieser Rundfunkanstalten einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten bestellt. Künftig wäre dies allerdings nicht mehr wie bisher freiwillig, sondern verpflichtend. Die Deutsche Welle bliebe dabei als einzige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt außen vor und könnte sich dem freiwillig anschließen.

3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gehört gemäß § 65 Abs.1 DWG i. V. m. Art. 57 Abs.1 Lit. g DSGVO auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.
Die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands haben sich in einem gesonderten Kreis (RDSK) zusammengefunden, dem ich ebenfalls angehöre. Unter der Adresse https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de erfolgen neben einer Darstellung des Datenschutzes beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch Empfehlungen und Orientierungshilfen sowie die Veröffentlichung von Stellungnahmen und

Positionspapieren. Über diesen Kreis findet auch die Zusammenarbeit mit weiteren spezifischen Datenschutzaufsichten in Deutschland und den Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union statt.

Neben den vorgenannten Aufsichten haben die Rundfunkanstalten betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt. Diese von ARD und ZDF einschließlich DLR und weiterer Einrichtungen - wie zum Bespiel dem zentralen Beitragsservice - benannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben sich zu einem Arbeitskreis (AKDSB) zusammengefunden, an dem auch die Aufsichten der Rundfunkanstalten als Gäste teilnehmen. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten.

Ebenso wie innerhalb der Rundfunkaufsichten findet dieser Erfahrungsaustausch auch zwischen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowohl schriftlich und telefonisch als auch anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Bei diesen Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen. Gleichzeitig konnte ich auch aus den Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen der Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradio sowie des ZDF wertvolle Anregungen für den Datenschutz in der Deutschen Welle mitnehmen.

II. Datenschutz bei der Deutschen Welle

1. Allgemeine Grundlagen

Auf der Grundlage des Art. 85 DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber die datenschutzrechtlichen Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angepasst. Damit wird das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung der Daten zu journalistischen Zwecken in Einklang gebracht.

Vor diesem Hintergrund haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrundeliegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Die gesetzlichen Regelungen der Landesrundfunkanstalten, des ZDF, des Deutschlandradios und der Deutschen Welle sehen Einschränkungen für das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung sowie für Haftung und Schadensersatz vor. Diese Einschränkungen waren auch bisher schon auf

das für die Deutsche Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bestehende Medienprivileg zur Gewährleistung der Pressefreiheit und der Meinungs- und Informationsfreiheit zurückzuführen.

a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

Artikel 85 der DSGVO gestattet es den Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in § 63 DWG Gebrauch gemacht und lediglich Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 der DSGVO für anwendbar erklärt. Gleichzeitig wurden die Regelungen zum Schadensersatz nach Artikel 82 und das Auskunftsrecht erheblich eingeschränkt.

Dabei ist der journalistische Bereich nicht nur auf die Redaktionen beschränkt, sondern weit auszulegen, sodass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige unterstützende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Programmtätigkeit haben können, privilegiert sind. Geschützt sind neben der Recherche und der redaktionellen Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Art und Weise der Veröffentlichung der daraus entstandenen Programme. Auch für die Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken gilt dieses sogenannte Medienprivileg.

b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

Wegen der tendenziell weiten Auslegung der journalistischen Tätigkeit finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen nur in wenigen Bereichen der Deutschen Welle Anwendung. Insbesondere bei der Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) ist eine Schutzbedarfsfeststellung sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Wenn nach bisherigem Recht bereits eine „Vorabkontrolle“ durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, bleibt diese Freigabe weiterhin gültig. Für alle neuen Datenverarbeitungen, die ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, insbesondere bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Dies gilt jedoch nur für Verarbeitungen, die außerhalb des journalistischen Bereichs stattfinden.

c) Zusammenarbeit mit dem BfDI

Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des journalistischen Bereichs, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Dies bedeutet, dass eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beiden Aufsichtsbehörden erforderlich ist, um eine klare Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten sicherzustellen. Bisher konnte ich mit der BfDI zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen, die sowohl den Schutz personenbezogener Daten als auch die besonderen Anforderungen des journalistischen Bereichs berücksichtigt haben.

2. Organisation des Datenschutzes

a) Beauftragter für den Datenschutz (Data Protection Supervisor)

Die verfassungsrechtlich geschützte Autonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die als Staatsferne des Rundfunks bezeichnet wird, verbietet, dass staatliche Datenschutzbeauftragte die Kontrolle über diese Institutionen ausüben.

Deshalb liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Deutschen Welle in meiner Verantwortung, solange es sich um die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken handelt. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nur dann zuständig, wenn meine Zuständigkeit als Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle nicht gegeben ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die journalistische Unabhängigkeit und die Pressefreiheit gewahrt bleiben.

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt gemäß § 64 DWG die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Er hat dabei die Aufgaben und Befugnisse nach § 65 DWG sowie Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO.

Aus diesen allgemeinen Formulierungen lassen sich insbesondere die folgenden konkreten Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.
- Erteilung von Auskünften und Informationen an Betroffene.

Gemäß § 20 DWG kann sich jedermann an den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Neben der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz nehme ich auch Aufgaben im Justitiariat (Legal) der Deutschen Welle wahr. Für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz steht mir ein gesonderter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus nutze ich die Ressourcen und die Assistenz des Justitiariats.

b) Betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) (Data Protection Officer)

Neben dem Beauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde hat die Deutsche Welle auch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu bestellen (§ 66 DWG). Auf diesen sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Dies erfolgt in erster Linie durch eine Beratung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und findet insbesondere im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung, bei Auftragsverarbeitungen sowie in Mitbestimmungsverfahren statt. Er berichtet unmittelbar an die höchste Leitungsebene der Deutschen Welle. Damit ist in dieser Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Auf meine Initiative hin wurde wegen des seit Einführung der DSGVO deutlich gestiegenen Arbeitsanfalls für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Vollzeitstelle eingerichtet, da die bisherige Besetzung mit einer halben Stelle nicht mehr angemessen war. Wegen der deutlichen Zunahme juristischer Fragestellungen seit Einführung der DSGVO ist diese Stelle jetzt mit einer Juristin besetzt worden. Bei dem Verfahren der Stellenbesetzung wurde ich beteiligt.

c) IT-Sicherheitsbeauftragter
(IT Security Officer)

Die Deutsche Welle einen IT-Sicherheitsbeauftragten benannt. Die zugehörige Abteilung (IT and Cybersecurity) berät und entwickelt Regelungen für die IT-Sicherheit der DW, beobachtet die Systeme der DW mit Blick auf mögliche IT-Sicherheitsvorfälle und leitet bei Bedarf Gegenmaßnahmen ein. Der IT-Sicherheitsbeauftragte arbeitet mit den übrigen Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio zusammen

d) Zusammenarbeit

Ich tausche mich regelmäßig sowohl mit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten als auch mit dem IT-Sicherheitsbeauftragen zu aktuellen Fragen und zu längerfristigen Projekten aus. Durch diese enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir gemeinsam in der Lage, die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

3. Allgemeine Beratung

Ich bin – mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD, ZDF und DLR - der Auffassung, dass eine rein nachträgliche Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften weniger zweckmäßig ist. Viel wertvoller und

hilfreicher für alle Beteiligten ist eine präventive Kontrolle, die bereits bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass von Anfang an die notwendigen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Würde die Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erst im Nachhinein erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise vollständig neu geplant und geändert werden. Der Schwerpunkt der Datenschutzarbeit innerhalb der Deutschen Welle lag daher, wie in den Vorjahren, weniger auf der Kontrolle, sondern vielmehr auf der datenschutzrechtlichen Beratung. Für die Deutsche Welle ergibt sich hierbei der Vorteil, dass die Aufsicht nur für den relativ überschaubaren Bereich einer einzelnen Rundfunkanstalt zuständig ist, was die Umsetzung der Datenschutzvorgaben sehr erleichtert.

Deshalb bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen. Dies geschah jeweils auch im Rahmen einer Abstimmung und Beratung mit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sicherheitsbeauftragten.

4. Datenschutzmanagementsystem

Die Deutsche Welle hat die Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems beschlossen. Dadurch sollen die wesentlichen Datenschutzprozesse innerhalb der DW weiterentwickelt und an die gestiegenen Anforderungen,

die sich insbesondere aus der DSGVO ergeben, angepasst werden. Ein wesentlicher Bestanteil des Datenschutzmanagementsystems ist die Benennung von Datenschutzkoordinatoren in den einzelnen Direktionen, um diese Prozesse nachhaltig zu etablieren.

5. Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

Schon vor in Kraft treten der KI Verordnung der EU (Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz) mit der der verantwortungsvolle Einsatz und die Entwicklung künstlicher Intelligenz gefördert werden soll, hat die Deutsche Welle Leitlinien zum Umgang mit generativer KI entwickelt. (https://deutschewelle.sharepoint.com/Documents/Forms/AllItems.aspx?id=%2FDocuments%2FKI%5FKuenstliche%5FIntelligenz%5FLeitlinien%5FDeutsch%2Epdf&parent=%2FDocuments). Dadurch sollen urheber-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Aspekte beachtet werden, die sich aus dem neuen Anwendungsbereich ergeben.

Die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (RDSK) haben mit dem Schwerpunkt im datenschutzrechtlichen Bereich eine Orientierungshilfe zum datenschutzkonformen Einsatz von KI im öffentlich-rechtlichen Rundfunk entwickelt (https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen/orientierungshilfe-zum-datenschutzkonformen-einsatz-von-ki-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk).

6. Beratung in Einzelfällen

Ich habe in zahlreichen Einzelfällen und bei diversen Projekten Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Bereichen des Hauses beraten. Insbesondere galt dies für die betriebliche Datenschutzbeauftragte, die ich während der Einarbeitung beraten habe. Dabei ging es insbesondere um Fragen zur Notwendigkeit und zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen, zur Durchführung von Schutzbedarfsfeststellungen sowie zur Erforderlichkeit und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen. Diese Beratungen haben sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich zugenommen. Besonders wichtig war dabei den gesetzlichen Auftrag der Deutschen Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu berücksichtigen

7. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Löschungsersuchen

Auskunftsersuchen – ebenso wie Beschwerden und Löschungsersuchen - erreichen die Deutsche Welle sowohl in allgemeiner als auch in konkreter Form. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Auskunft zu journalistischer und sonstiger Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, sowie einer allgemeinen Auskunft nach den Informationsfreiheitzsgesetz (IFG). Die Deutsche Welle verlangt gegebenenfalls, dass der Betroffene zunächst präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Begehren bezieht.

Eine Auskunft kann im journalistischen Bereich nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen

Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nicht. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Auskunftsanspruch nach Art. Art 15 DSGVO. In Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sieht § 63 DWG lediglich die Anwendung der dort genannten Artikel der DSGVO vor. In dieser abschließenden Aufzählung ist Art. 15 DSGVO nicht enthalten, sodass ein Auskunftsanspruch insoweit nicht besteht.

Die Auskunftsersuchen werden nahezu ausschließlich per E-Mail an die Deutsche Welle gerichtet. Dabei ist die Feststellung der Identität des Auskunftsersuchenden erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Bei Auskunftsersuchen, die per E-Mail gestellt werden, kann der Name allein nicht ausreichen, auch wenn er sich aus der E-Mail-Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Darüber hinaus erreichen die Deutsche Welle auch Ersuchen auf Löschung etwaiger gespeicherter personenbezogener Daten. Hier kann zum Teil auf eine erweiterte Identifizierung verzichtet werden, wenn es sich – wie in vielen Fällen – lediglich um die Löschung (der E-Mailadresse) aus einer Newsletter Datei handelt. Ansonsten wird bei diesen Ersuchen ebenso verfahren, wie bei den Ersuchen auf Auskunftserteilung.

8. Vorlage des Tätigkeitsberichts

a) Berichtspflicht

Die Pflicht zur Erstattung eines Tätigkeitsberichts des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle ergibt sich aus § 65 Abs. 6 DWG.

b) Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

c) Veröffentlichung

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle übermittelt den Tätigkeitsbericht an die Organe der Deutschen Welle, also an den Rundfunkrat, den Verwaltungsrat und den Intendanten. Der Tätigkeitsbericht wird ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Letzteres erfolgt gemäß § 65 Abs. 6 DWG durch eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle.

III. Schlussbemerkung

Nach wie vor stellt uns die generative künstliche Intelligenz auch im Bereich des Datenschutzes vor besondere Herausforderungen. Dabei kommt es besonders darauf an, die sich bietenden Vorteile so zu nutzen, dass

auch mögliche Beeinträchtigungen insbesondere datenschutzrechtlicher Belange in den Blick genommen werden. Die Deutsche Welle hat früh interne Regelungen aufgestellt und ein KI-Team eingerichtet, dem Vertreter aus jeder Direktion angehören.

Mit der Einführung eines Datenschutzmanagementsystems hat die Deutsche Welle die Weichen gestellt, um die wesentlichen Datenschutzprozesse auch künftig effizient und nachhaltig durchführen zu können.

Insgesamt ist es der Deutschen Welle gelungen, den Schutzbedarf personenbezogener Daten mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Programm- und Informationsauftrags in Einklang zu bringen. Dabei hat die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Thomas Gardemann